

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Earn-out Kaufpreisbestandteile bei Veräußerung einer (Zahn-)Arztpraxis können steuerpflichtig sein!
 - Nicht angezeigte Verlegung eines MVZ - drohende Zulassungsentziehung?
 - Position eines MVZ bei Entsperrung ein Planungsbereichs
-

Earn-out Kaufpreisbestandteile bei Veräußerung einer (Zahn-)Arztpraxis können steuerpflichtig sein!

*von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht*

Earn-Out-Zahlungen sind ein beliebtes und weit verbreitetes Instrument der Kaufpreisgestaltung bei Veräußerung einer (Zahn-)Arztpraxis. Üblicherweise vereinbaren die Praxisabgeber mit den Investoren-Käufern zu einem festen Kaufpreisanteil weitere variable Kaufpreiszahlungen. In der Regel werden diese variablen Kaufpreiskomponenten vom Erreichen bestimmter EBITDA-Zielgrößen in den kommenden 3 Jahren der Anstellung der Praxisabgeber (bei Fachärzten) abhängig gemacht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch umsatz- oder gewinnbezogene Earn-out-Zahlungen, die dem Verkäufer erst zu einem späteren Zeitpunkt zufließen, nicht in die Berechnung des Veräußerungsgewinns einzubeziehen sind, sondern jeweils im Zeitpunkt des Zuflusses als nachträgliche Einkünfte des Zuflussjahres zu erfassen sind.

In dem vorliegenden Fall war allein das Veräußerungsjahr streitbefangen. Somit war die Frage etwaiger Steuervergünstigungen (Freibetrag nach § 16

Abs. 4 EStG oder der sog. „halbe“ Steuersatz gem. § 34 EStG bei Aufgabe der Praxis nach dem 55. Lebensjahr) nicht Gegenstand des Verfahrens. Der BFH ließ damit offen, ob damit auch die Steuerbegünstigung von Veräußerungsgewinnen gem. § 34 EStG entfällt.

Die Frage, ob die Earn-out Kaufpreisbestandteile somit voll steuerpflichtig sind oder mit „halben“ Steuersatz besteuert werden, ist somit grundsätzlich weiterhin offen. Es muss aber davon ausgegangen werden, dass mangels Zusammenballung aller Kaufpreiskomponenten in einem Veranlagungszeitraum der „halbe“ Steuersatz künftig zumindest nicht für die später zufließenden Earn-Out-Zahlungen gilt.

Insoweit soll bei der Kaufpreisgestaltung eine Alternative zwischen den Vertragspartnern unter Berücksichtigung der vorgenannten Rechtsprechung gesucht werden, um die Privilegierung des „halben“ Steuersatzes für den Praxisabgeber zu erhalten.

Quelle: BFH, Urteil vom 09. November 2023, IV R 9/21

Nicht angezeigte Verlegung eines MVZ - drohende Zulassungsentziehung?

von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass bei einer nicht gegenüber den Zulassungsbehörden angezeigten (und somit nicht genehmigten) örtlichen Verlegung des MVZ die Ruheanordnung Vorrang vor der Zulassungsentziehung haben muss. Insoweit wird in der Entscheidung über das Ruhen der Zulassung des MVZ berücksichtigt, ob der dann (nachträglich) gestellte Sitzverlegungsantrag von der Prognose zum Erhalten des Patientenguts und des Praxissubstrats führen wird und somit die Entziehung der MVZ-Zulassung nicht mehr angedroht wird.

Im vorliegenden Fall hat die MVZ-Trägergesellschaft die Tätigkeit der beiden Ärzte (Facharzt für Laboratoriumsmedizin und Facharzt für Mikrobiologie) an MVZ Standort R. um die Hälfte reduziert und dafür an einem anderen MVZ Standort N. den Tätigkeitsumfang derselben Ärzte erhöht. Weder die Reduzierung noch die Erhöhung des Tätigkeitsumfanges der beiden angestellten Ärzte, die zudem ärztliche Leiter am MVZ Standort R. waren, wurde gegenüber den Zulassungsbehörden angezeigt bzw. von diesem genehmigt. Die Fallzahlen haben sich nach einem halben Jahr am MVZ Standort R. erheblich reduziert und wurden nur von einem der beiden Ärzte abgerechnet. Nachdem der Zulassungsausschuss erfuhr, dass die Laborräume am MVZ Standort R. leer stehen, wurde ein MVZ Zulassungsentziehungsverfahren eingeleitet.

Noch im laufenden Gerichtsverfahren wurde vom

MVZ ein Sitzverlegungsantrag vom Standort R. nach Standort N. gestellt. Das BSG entschied in der Revision, dass der beklagte Berufungsausschuss über den Antrag zu entscheiden habe und im Falle, wenn das Praxissubstrat im Umfang der erteilten Zulassungen vorhanden ist, dies bei der Prognoseentscheidung zur Wiederaufnahme des MVZ am Standort R. positiv zu Gunsten des MVZ berücksichtigen muss.

Quelle: BSG, Urt. v. 19.7.2023 – B 6 KA 5/22 R

Position eines MVZ bei Entsperrung ein Planungsbereichs

von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht

MVZ sind bei Entsperrung des Planungsbereichs im Auswahlverfahren genauso zu berücksichtigen wie fachärztliche Einzelpraxen oder Berufsausübungsgemeinschaften. Die Nachrangregelung des § 103 Abs. 4c S. 3 SGB V, die einer bestimmten Gruppe von MVZ im Nachbesetzungsverfahren nicht die gleiche Stellung wie anderen geeigneten Bewerbern einräumt, ist in einem Auswahlverfahren wegen partieller Entsperrung des Planungsbereichs nicht anwendbar, so hat es das Bundessozialgericht (BSG) entschieden.

Auch im Verfahren nach partieller Eröffnung des Planungsbereichs ist das Argument der Versorgung der Patientenverbesserung durch ein MVZ Konzept „unter einem Dach“ ohne Benennung eines Arztes nach § 103 Abs. 4 SGB V möglich, so das BSG.

Quelle: BSG, Urt. v. 25.10.2023 – B 6 KA 26/22 R